

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

Landkreis Emsland
Gemeinde Freren
Gemarkung Freren
Flur 23
Maßstab 1:1000

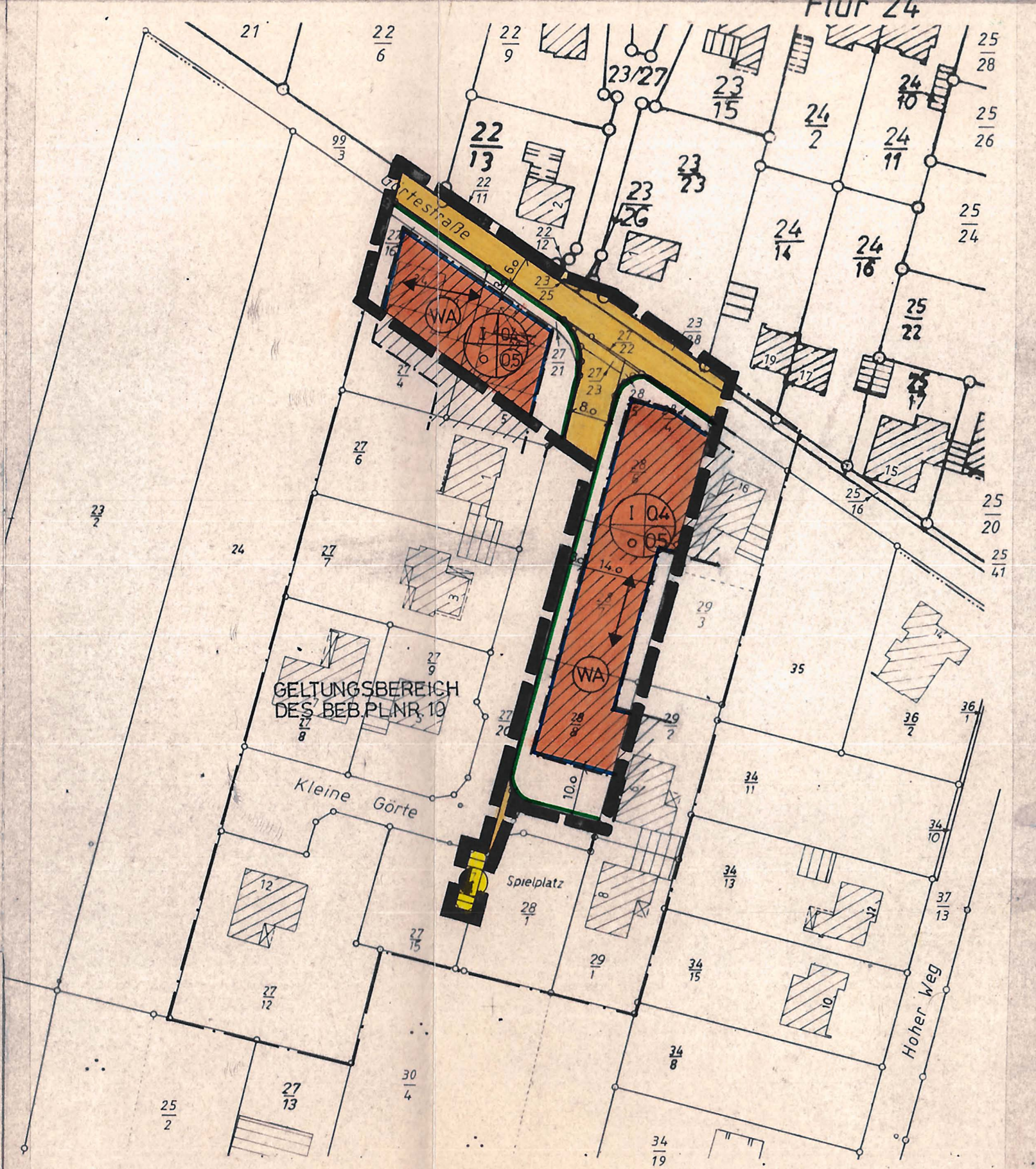
Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 23 u. 24, Maßstab 1:1000 u. 1:2000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Freren
erteilt durch das Katasteramt Nordhorn
am 24.05.1985 Az PNr 112/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters
und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie
Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.05.1985).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen
Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die
Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

gesehen *[Signature]*
4460 Nordhorn, den 04. Juli 1986



DAS PLANUNGSGEBIET LIEGT IN DER FLURBEREINIGUNG
FREREN / SETLAGE



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERSORGUNGSANLAGEN

- VERSORGUNGSFLÄCHE
- TRAFO

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN =HAUPTFÜRSTICHTUNG

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER
FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH
ARTIKEL 49 DES ERSTEN GESETZES ZUR BEREINIGUNG DES VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHTES
VOM 18.02.1986 (BGBl. I S. 265 FF) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229)

HAT DER RAT DER STADT FREREN

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10... BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

FREREN DEN 23.01.1986
[Signature] BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 31 (1) BBAUG SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM
90° ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASS-
NAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER
DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 23.01.1986 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FÜR DEN BEREICH
DER ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.02.1985 / 13.11.1986
DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 10... BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 14.11.1985
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

FREREN DEN 23.01.1986
[Signature] BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.11.1985 DEM
ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUZUSTIMMT UND
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT-
UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.11.1985 ORTS-
ÜBLICH BEKANNTMACHT.
DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM
26.11.1985 BIS 30.12.1985 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

FREREN DEN 23.01.1986
[Signature] BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM... DEM GE-
ÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGE-
STIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BE-
SCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM
GEGENSTÄNDLICH ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM... GEGEBEN

FREREN DEN 23.01.1986
[Signature] BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR

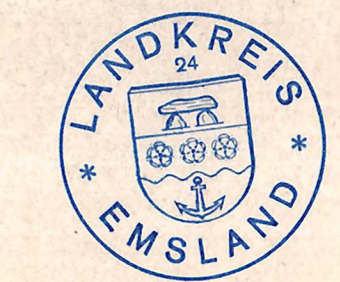
DER RAT DER STADT HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDEN-
KEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 23.01.1986
ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

FREREN DEN 23.01.1986
[Signature] BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR

DIE 2. ÄNDERUNG IST MIT VERFUGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
LANDKREIS EMSLAND 65-610-403-1512 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN
MIT MASSGABEN - GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/
TEILWEISE GENEHMIGT.
DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT
GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Meppen DEN 30. Sep. 1986

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung
[Signature]



DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM
(AZ:...) LAUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZ-
UNG AM... BETRETEN.
DIE ÄNDERUNG... HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM
BIS... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM... ORTSÜBLICH
BEKANNTMACHT.

FREREN DEN...
STADTDIREKTOR
DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 31.10.1986 IM
AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTMACHT WORDEN.
DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 31.10.1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FREREN DEN 03.11.1986
[Signature] BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN
DER ÄNDERUNG NICHT- GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN DEN...
STADTDIREKTOR

2. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR.10
„SÜDLICH DER GÖRTESTRASSE“
DER STADT FREREN
LANDKREIS EMSLAND

URSCRIFT

plb PLANUNGSBURO NOLTE + HÜTKER
OSNABRÜCK

BEARBEITET GEÄNDERT
18.06.1985

PLANUNGSBURO NOLTE + HÜTKER
STÄDTBAU BAUTEILPLANUNG
4500 OSNABRÜCK NOBBENBURGER STR. 16 - TEL. 65096 / 97